OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000823/10/JK**

Datum: **Linz, 29. Juli 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, vertreten durch RA B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 01.10.2025, GZ: BHWL/923180021226/23, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zu lauten hat wie folgt:
„Sie haben am 16.08.2023 um 11:32 Uhr in C-Weg, drei von Ihnen gehaltenen Kaninchen kein Nagematerial und kein Stroh oder Heu in einer Raufe zur Verfügung gestellt.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 13 Abs 2, § 24 Abs 1 Z 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022 iVm Punkt 2.1.5., Anlage 9, 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 219/2010
[...]"

II. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduzieren sich auf 25 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 01.10.2025, GZ: BHWL/923180021226/23, wurde über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 24 iVm § 38 Abs 3 TSchG iVm Anlage 9, Punkt 2.1.5., 1. Tierhaltungsverordnung, eine Geldstrafe in Höhe von 375 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 2 Stunden) verhängt, da sie am 16.08.2023 um 11:32 Uhr in C-Weg, drei von ihr gehaltenen Kaninchen in einem Hasenkäfig keinen Zugang zu Wasser, kein Nagematerial und kein Stroh oder Heu in einer Raufe zur Verfügung gestellt habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 11.11.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Am 19.05.2026 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die ergänzend von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der die Bf sowie weitere Zeugen zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 16.08.2023 um 11:32 Uhr stellten eine Mitarbeiterin der belangten Behörde und die Zeugin D__ im Zuge einer lebensmittelrechtlichen Kontrolle im Garten der Bf in C-Weg, einen Hasenstall fest. In diesem Hasenstall wurden von der Bf drei Kaninchen gehalten, wobei diese im Kontrollzeitpunkt keinen Zugang zu Wasser, zu Nagematerial und zu Stroh oder Heu in einer Raufe hatten.

Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der fehlende ständige Zugang zu Wasser nicht auf einen Defekt der kleineren von den drei am Hasenstall befestigten Trinkflaschen

zurückzuführen ist. Im Inneren dieser kleineren Trinkflasche waren im Kontrollzeitpunkt Wasserrückstände bzw. Kondenswasser ersichtlich.

Die Bf verfügt über eine monatliche Pension von ca. 1.900 Euro netto und kein relevantes Vermögen. Sie hat Schulden in Höhe von ca. 20.000 Euro und ist nicht sorgepflichtig. Hinsichtlich der Bf scheinen keine im Tatzeitpunkt rechtskräftigen und ungetilgten Verwaltungsvorstrafen auf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der Maßnahmenvorschreibung vom 16.08.2023, dem Kontrollauftrag vom 17.08.2023 und den in der Aufforderung zur Rechtfertigung enthaltenen Lichtbildern, der Beschwerde, den von der Behördenvertreterin in der mündlichen Verhandlung vorgelegten und per E-Mail übermittelten Lichtbildern sowie aus den Aussagen der Bf und der einvernommenen Zeugen in der mündlichen Verhandlung.

Unstrittig war, dass die Kaninchen im Kontrollzeitpunkt am 16.08.2023 keinen Zugang zu Wasser hatten. Dies ergibt sich zudem einerseits aus den vorliegenden Lichtbildern, auf denen drei am Hasenstall angebrachte Trinkflaschen ohne Wasser ersichtlich sind, wobei die kleinere Trinkflasche in der Mitte Kondenswasser bzw. Wasserrückstände im Inneren aufwies. Auch gab die Bf in der mündlichen Verhandlung selbst an, dass sie erst bei der Kontrolle am 16.08.2023 gesehen habe, dass kein Wasser mehr bei den Kaninchen drinnen gewesen sei. Die kleine Trinkflasche in der Mitte auf den Lichtbildern sei defekt gewesen, am Vortag sei sie jedenfalls noch in Ordnung gewesen. Defekt sei nur eine Trinkflasche gewesen, die zwei großen Trinkflaschen links und rechts auf den Lichtbildern müssten nach Ansicht der Bf in Ordnung gewesen sein. Ebenso gab die Zeugin D__, die gemeinsam mit der Behördenvertreterin den Hasenstall kontrollierte, an, dass in den Tränkespendern kein Wasser gewesen sei. Damit übereinstimmend führte auch die Zeugin A__ aus, dass es richtig sei, dass bei der Kontrolle kein Wasser in den Trinkflaschen gewesen sei.

Die Bf brachte hinsichtlich des fehlenden ständigen Zugangs zu Wasser vor, dass das fehlende Wasser auf einen Defekt der kleineren der auf den Lichtbildern im Akt ersichtlichen Trinkflaschen zurückzuführen sei. Diesbezüglich gab auch die Zeugin A__ an, dass sie sich gewundert habe, dass kein Wasser mehr in den Trinkflaschen gewesen sei, weil sie diese in der Früh angefüllt hätten. Sie glaube, dass sie am 16.08.2023 in der Früh das Wasser in die Trinkflaschen hineingefüllt habe, auch wenn sie sich nicht mehr sicher sei. Es könne auch sein, dass sie die Flaschen aufgefüllt und ihr Sohn mit den Flaschen rausgegangen sei. Sie seien dann draufgekommen, dass das „Kugerl" in der einen Trinkflasche nicht
ganz dicht gewesen, deshalb das Wasser ausgeronnen und bei der Kontrolle kein Wasser mehr in der Flasche gewesen sei. Es ist für das Verwaltungsgericht kein Grund ersichtlich, weshalb die unter Wahrheitspflicht stehende Zeugin hier falsche

Angaben machen sollte. Diese Angaben der Zeugin stehen auch im Einklang mit ihren weiteren äußerst glaubwürdigen Ausführungen, wonach sie, da die Flasche ausgeronnen sei, dann natürlich auch den Boden des Stalles getauscht hätten, weil das eben nass gewesen sei. Es sei das Stroh bzw. die Einstreu ausgetauscht worden, weil wenn etwas nass sei, dann müsse man das austauschen. Ein weiteres Indiz für den von der Bf behaupteten Defekt der kleinen Trinkflasche ist in Zusammenschau mit der Aussage der Zeugin A__, wonach sie den nassen Boden ausgetauscht hätten, dass sich im Inneren der Trinkflasche noch Kondenswasser bzw. Wasserrückstände befunden haben. Zudem führte die Zeugin A__ weiters aus, das sich auch herausgestellt habe, dass der nasse Fleck des einen Kaninchen, der von den Kontrollorganen festgestellt worden sei, vom Trinken gekommen sei oder das Kaninchen auf den Boden „gestupst" habe und dann dort nass geworden sei. Diesbezüglich sagte auch die Zeugin D__ aus, dass sie die nässende Stelle bei dem einen Kaninchen gesehen habe und diese derart beschreiben würde, dass man beim Fell etwas Haut gesehen habe bzw. das etwas verklebt gewesen sei. Es habe ausgesehen, als ob es nass wäre. Zudem ergibt sich aus der von der belangten Behörde ergänzend vorgelegten Bestätigung der Tierärztin E__, dass die Bf am 17.08.2023 mit dem ggst. weißen Kaninchen zu ihr in die Ordination gekommen sei und habe sie keine nässende Stelle am Unterkiefer feststellen können. Die Stelle sei abgetrocknet und die Haare noch ein wenig verklebt gewesen. Ansonsten habe sie nichts Pathologisches feststellen können. Weitere Beweisergebnisse zu den Trinkflaschen liegen nicht vor, es wurden auch keine detaillierten Lichtbilder der Trinkflaschen angefertigt. Insbesondere aufgrund der Angaben der unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugin A__ und mangels diesen Angaben entgegenstehenden Ermittlungsergebnissen bestehen beim Verwaltungsgericht nach wie vor Zweifel, ob Grund für den fehlenden Wasserzugang nicht doch ein Defekt der kleineren Trinkflasche, die laut den glaubwürdigen Angaben der Zeugin A__ am 16.08.2023 in der Früh jedenfalls befüllt wurde, war. Eine (gesetzliche) Verpflichtung, jedem der drei Kaninchen eine eigene Trinkflasche oder mehrere Trinkflaschen für den Fall eines nicht vorhersehbaren Defekts einer Trinkflasche zur Verfügung stellen zu müssen, ist nicht ersichtlich. Es war daher die entsprechende Negativfeststellung zu treffen.

Dass die Kaninchen keinen Zugang zu Stroh oder Heu in einer Raufe im Kontrollzeitpunkt hatten, ergibt sich zweifelsfrei aus den von der Behörde ergänzend per E-Mail übermittelten Lichtbildern, da darauf ersichtlich ist, dass die Raufe am Boden des Hasenstalls liegt. Auch gab die Zeugin A__ an, dass sie das Heu nicht in die Raufe hineingegeben, sondern das immer seitlich in den Stall hineingelegt habe, weil die Kaninchen das Heu immer so „rausfetzen". Deshalb liege auch die Raufe im Käfig, weil die Kaninchen das immer so rausgerissen hätten. Sie habe sich selbst gewundert, warum die Raufe da immer so liege und habe sich gedacht, das habe jemand runter gegeben, aber das müsse von einem Kaninchen stammen.

Zum Nagematerial führte die Bf in der mündlichen Verhandlung aus, dass die Kaninchen bei ihnen immer etwas zum Knabbern hätten, wie z. B. Äpfel oder Karotten, somit auch am 16.08.2023. Meistens hätten sie auch Strohhalme, Äste und Holz drinnen, sie könne aber nicht mehr sagen, ob das am 16.08.2023 auch so gewesen sei, weil das schon so lange her sei. Auch gab die Zeugin A__ an, dass sie den Kaninchen laufend Zweige und „so Stangerl" geben würden und sie glaube, dass sie den Tieren ein paar Tage zuvor Nagestangen in den Käfig hineingelegt habe. Sie könne aber nicht mehr sagen, ob bei der Kontrolle tatsächlich Nagematerial im Käfig gewesen sei oder nicht. Das Verwaltungsgericht geht daher davon aus, dass die Kaninchen am 16.08.2023 keinen Zugang zu Nagematerial hatten, zumal sich auch aus dem von der Behörde ergänzend vorgelegten Kontrollauftrag vom 17.08.2023 ergibt, dass sich im Stall kein entsprechendes Nagematerial befunden habe.

Dass die Bf Halterin der ggst. Kaninchen im Kontrollzeitpunkt war, gab diese selbst in der mündlichen Verhandlung an.

Die Feststellungen zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Bf ergeben sich aus deren Angaben in der mündlichen Verhandlung. Weiters konnten dem vorgelegten Behördenakt keine Verwaltungsvorstrafen der Bf entnommen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022, lauten auszugsweise:

„Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. (1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.
(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

[…]

Tierhaltungsverordnung

§ 24. (1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung
1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie
2. anderer Wirbeltiere
durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.
[…]

Strafbestimmungen

§ 38. […]
(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.
[…]"

III.1.2. Die hier weiters relevante Bestimmung der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 219/2010, lautet auszugsweise:

„MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON KANINCHEN

[…]
2.1.5. Nagematerial und Raufutter sowie Zugang zu Wasser
Kaninchen müssen dauernd Zugang zu Nagematerial (Holz, Äste etc.) und zu Stroh oder Heu in einer Raufe haben.

Es muss ständiger Zugang zu Wasser vorhanden sein.
[…]"

III.2.1. Wie festgestellt, hat die Bf zur Tatzeit am Tatort drei Kaninchen in einem Hasenstall gehalten, wobei diese keinen ständigen Zugang zu Wasser, zu Nagematerial und zu Stroh oder Heu in einer Raufe hatten. Unstrittig war kein Wasser in den am Hasenstall angebrachten Trinkflaschen vorhanden. Selbst wenn im Zeitpunkt der Kontrolle eine Raufe am Boden des Stalles lag und diese nach Aussage der Zeugin A__ durch das Rausziehen des Heus durch die Kaninchen immer vom Stallgitter runterfalle, hätte die Bf die Raufe entsprechend am

Stallgitter befestigen müssen. Das nach Punkt 2.1.5., Anlage 9, 1. Tierhaltungsverordnung, geforderte Stroh oder Heu in einer Raufe war im Kontrollzeitpunkt jedenfalls nicht vorhanden. Auch stellt der Hasenstall an sich, den die Kaninchen angenagt hatten, kein geeignetes Nagematerial iSd 1. Tierhaltungsverordnung dar. Dies wurde in der mündlichen Verhandlung auch seitens der Vertreterin der F__ aus fachlicher Sicht bestätigt. Sonstiges Nagematerial war nicht vorhanden.

Die Bf hat daher den objektiven Tatbestand der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht6 [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden der Bf hinsichtlich des Vorwurfs des fehlenden Nagematerials und des fehlenden Strohs und Heus in einer Raufe ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Die Bf hat nichts dargetan, weshalb ihr die Einhaltung der diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften ohne ihr

Verschulden unmöglich gewesen sei. Wenn die Bf andere Personen, im konkreten Fall Familienmitglieder, für die Versorgung der Tiere heranzieht, hat sie sich zu vergewissern, ob eine entsprechende Versorgung der Tiere erfolgt ist und muss sich allfällige Versäumnisse dieser Personen zurechnen lassen.

Hinsichtlich des Vorwurfs des fehlenden ständigen Zugangs zu Wasser konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der fehlende Zugang zu Wasser nicht auf einen Defekt der kleineren von den drei am Hasenstall befestigten Trinkflaschen zurückzuführen ist. Es kann somit nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Bf ein Verschulden am fehlenden Zugang zu Wasser trifft und sie diesbezüglich den

objektiven Tatbestand auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat. Der Vorwurf im angefochtenen Straferkenntnis war daher hinsichtlich des fehlenden ständigen Zugangs zu Wasser einzuschränken.

Bei diesem Ergebnis konnte auch die Einvernahme des Zeugen G__ zur Befüllung und dem Zustand der ggst. Trinkflaschen unterbleiben.

III.2.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Hinsichtlich der Bf scheinen keine im Tatzeitpunkt rechtskräftigen und ungetilgten Verwaltungsvorstrafen auf, sodass ihr der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugutekommt. Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Die Bf verfügt über eine monatliche Pension von ca. 1.900 Euro netto und kein relevantes Vermögen. Sie hat Schulden in Höhe von ca. 20.000 Euro und ist nicht sorgepflichtig. Unter Berücksichtigung dieser Umstände und des Wegfalls des Vorwurfs des fehlenden ständigen Zugangs zu Wasser war die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe entsprechend zu reduzieren. Mit der nunmehr verhängten Geldstrafe kann auch in spezialpräventiver Hinsicht das Auslangen gefunden werden.

III.2.4. Da die verhängte Geldstrafe herabgesetzt wurde, sind der Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keine Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten

des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens waren gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG entsprechend zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor, da die ggst. Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm mit der Beweiswürdigung beruht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner